

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

FDP - Fraktion
Die Unabhängigen - Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim
nachrichtlich:

- Fraktionen und Gruppen des Kreistages
 - Dezernate
- Über Landrätebüro

bearbeitende Dienststelle

913 – Amt für Migration, Integration
und Demographie

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Herr König 354

Kontakt

Telefon: 05121 309-3543

Fax: 05121 309 95-3543

heiko.koenig@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(913)00-05-03

Datum
14.11.2023

**Antrag und Anfrage gemäß § 56 NKomVG – Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes;
Anfrage 167/XIX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben vom 24.10.2023 folgende Anfrage gestellt:

gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die Art der Leistungen nach dem AsylbLG ist aktuell Teil der öffentlichen Debatte. Diesbezüglich bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *In welcher Weise werden die Leistungen nach §§ 3 und 3a AsylbLG sowie gemäß § 6 AsylbLG durch den Landkreis Hildesheim erbracht? Aus welchen Gründen werden die Leistungen in welcher Form (insbesondere Geld- oder Sachleistungen) erbracht?*
2. *Wie gestaltet die Verwaltung diesen Prozess? Welche monatlichen Personal- und Sachausgaben entstehen durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe?*
3. *Nutzt der Landkreis Hildesheim spezielle Formulare, die über besondere Sicherheitsmerkmale verfügen (etwa Verrechnungsschecks), um den berechtigten Empfängern von Leistungen nach dem AsylbLG Auszahlungen durch Kreditinstitute zuzusichern (sog. Verpflichtungsscheine)? Falls ja, gibt*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

es in diesem Kontext spezielle Absprachen zwischen dem Landkreis Hildesheim und Kreditinstituten?

- 4. Hat die Verwaltung in der Vergangenheit Veränderungen an diesem Prozess vorgenommen, um den Arbeitsaufwand zu verringern und/oder die Kundenfreundlichkeit zu erhöhen?*
- 5. In welcher Weise und in welchem Umfang werden Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG zur Verfügung gestellt? Aus welchen Gründen wurden ggf. keine oder Arbeitsgelegenheiten nur in geringem Umfang zur Verfügung gestellt?*
- 6. Welche Kosten entstanden dem Landkreis Hildesheim im Haushaltsjahr 2022 für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem AsylbLG? Von welchen voraussichtlichen Kosten geht die Verwaltung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 aus?*
- 7. Welche Kostenregelung besteht für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem AsylbLG? In welcher Höhe wurden dem Landkreis die Kosten im Haushaltsjahr 2022 erstattet? In welcher voraussichtlichen Höhe werden dem Landkreis die Kosten in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 erstattet?*

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 10.12.2007 festgelegt, dass Leistungen des Existenzminimums gem. § 3 AsylbLG durch Geldleistungen zu erbringen sind.

Dieser Beschluss wird hier umgesetzt, so dass hier bis auf die Bereitstellung von Wohnraum und dem Sonderfall der Erstausrüstung bei Kindsgeburten keine Sachleistungen erbracht werden.

Frage 2:

Die Auszahlungen erfolgen per Zahllauf über ein Fachverfahren i.d.R. auf die Konten der Leistungsberechtigten. Personen ohne Konten erhalten Barzahlungen und müssen diese in der Kreisverwaltung zu bestimmten Auszahlungstagen abholen. Für diese Fälle wurde ein Kassenautomat eingerichtet, um die Abwicklung in der Kreiskasse zu optimieren.

Die Personal- und Sachkosten können dem Haushaltsentwurf zum Produkt 313-001 entnommen werden:

Personalaufwendungen 2022 (RE) 1.101.094 (mtl. 91.757 €); geplant 2023 : 1.163.300 €

Sachaufwendungen 2022 (RE) 27.310 (mtl. 2.275 €); geplant 2023 : 21.900 €

Frage3:

Es werden keine Verrechnungsschecks oder andere Zahlungsformulare verwendet. Alle Zahlungen erfolgen per Überweisung oder Barauszahlung.

Frage 4:

Es wurde mit den Kreditinstituten geklärt, dass die Neuzugänge einen Anspruch auf die Einrichtung eines Bankkontos haben. Die Flüchtlingssozialarbeiter*innen vor Ort und die ehrenamtlichen Helfer*innen unterstützen diesen Prozess. Für die verbleibenden Barauszahlungen (z.B. am Ankunftstag im Landkreis) wurde ein Kassenautomat eingerichtet.

Frage 5)

Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG werden aktuell für 2 Personen in der Flüchtlingsunterkunft in Grasdorf wahrgenommen.

Gem. § 5 Abs 1 AsylbLG sollen Arbeitsgelegenheiten für Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen leben, geschaffen werden. Gem. § 5

Abs.1 S.2 sollen im Übrigen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Der Landkreis Hildesheim hat in der Unterkunft in Grasdorf gemeinsam mit der Diakonie, die dort die Betreuung gewährleistet, eine Arbeitsgelegenheit eingerichtet.

Die Einrichtung weiterer Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen oder gemeinnützigen Trägern ist nicht bekannt und nach hiesigem Kenntnisstand nicht geplant.

Das Vorhalten solcher Arbeitsgelegenheiten bedeutet einen hohen Verwaltungsaufwand der nicht erstattungsfähig und daher für die Träger sehr unattraktiv ist.

Frage 6)

Aufwand für Leistungen nach dem AsylbLG (ohne Personal- und Sachkosten)

2022 Rechnungsergebnis: 14.481.700

2023 Hochrechnung lfd. Jahr vorauss.: 22.212.800

2024 lt. Haushaltsentwurf: 19.938.600

Frage 7)

Das Land zahlt eine Pauschale, die sich nach den Personen im Leistungsbezug AsylbLG (Werte aus dem Vorjahr) berechnet. Die Höhe der Pauschale wird jährlich neu berechnet und berücksichtigt, die von den Kommunen gemeldeten Aufwendungen nach dem AsylbLG.

Für das Jahr 2022 erfolgte eine Sonderzahlung für die Aufwendungen für die ukrainischen Geflüchteten, diese Zahlungen wurden bei der Berechnung der Fallpauschale abgesetzt.

Für das Jahr 2022 wurde eine Pauschale in Höhe von 20.964.299 € gezahlt.

Für das Jahr 2023 wird eine Zahlung in Höhe von 19.204.400 € erwartet und

Für das Jahr 2024 wird eine Zahlung in Höhe von 22.539.800 € erwartet.

Zum Produkt Leistungen nach dem AsylbLG sind weitere Erträge aus Erstattungen u.a. zu berücksichtigen:

2022 RE 1.349.837

2023 Hochrechnung 5.537.000 ; Erstattungen für Ukrainefälle; insbes. Abarbeitung der Rückstände aus dem Vorjahr

2024 Haushaltsentwurf 1.110.700

Im Auftrag



(Hoffmann)